



II-4021 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

62.140/29-IV 4/78

1854 IAB

1978 -07- 07

zu 1930/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1010 W i e n

zur Zl. 1930-J-NR/1978

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Deutschmann und Genossen vom 15.6.1978, Zl. 1930/J-NR/1978, beantworte ich wie folgt :

Zu 1.) Für meinen Vorschlag an den Herrn Bundespräsidenten auf Niederschlagung des gegen vier Beschuldigte beim Landesgericht für Strafsachen Wien wegen Vergehens der Verhinderung einer Wahl oder Volksabstimmung nach dem § 267 StGB anhängigen Strafverfahrens war maßgebend, daß in der Heimatgemeinde der Beschuldigten slowenische Bürger im Kampf gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft einen besonders hohen Blutzoll entrichten mußten und am 29.4.1943 auch Verwandte von zwei Beschuldigten wegen Hochverrates und Unterstützung von Partisanen im Gefangenenhaus des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I durch das Fallbeil hingerichtet worden sind. Mit diesem Gnadenvorschlag sollte der Befestigung des inneren Friedens gedient werden. So hat sich auch der Bundesgesetzgeber seit 1945 wiederholt veranlaßt gesehen, Amnestiegesetze im Zusammenhang mit historischen Ereignissen, insbesondere auch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich, zu erlassen, die der Befestigung des inneren Friedens dienen sollten.

Zu 2.) und 3.) Ich habe in den Jahren 1975 bis 1978 zu den nachstehend angeführten Strafverfahren Vorschläge auf Niederschlagung dem Herrn Bundespräsidenten unterbreitet. Hierbei ließ ich mich auch in den unter 2), 3), 5), 6), 7), 9), 11) und 12) behandelten Fällen von den zur Frage 1.) angeführten Erwägungen leiten.

1) Landesgericht Eisenstadt, Vr 357/74, wegen Verdachtes des Vergehens des unbefugten Gebrauches von Fahrzeugen nach dem § 467 b StG und der Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach dem § 431 StG:

Die Durchführung des Verfahrens hätte im Hinblick auf die durch die Straftat bewirkten schweren Verletzungen des Beschuldigten selbst, die zu einer Lähmung des rechten Armes und beider Beine führten, eine unbillige Härte bedeutet.

2) Landesgericht für Strafsachen Wien, 20 Vr 6502/68, wegen Verdachtes des Verbrechens nach dem § 4 Abs. 2 Sprengstoffgesetz:

Die Einigung zwischen Italien und Österreich in der Südtirolfrage - die Tathandlungen standen im Zusammenhang mit dem Widerstand in Südtirol - , die den Betroffenen zuzubilligenden patriotischen Motive, ihre langen Vorhaften und die außerordentliche Schwierigkeit der Rekonstruktion des viele Jahre zurückliegenden Tatherganges ließen das Absehen von einer weiteren Verfolgung vertretbar erscheinen. Weiters legten in diesem Zusammenhang die dreißigste Wiederkehr des Jahres der Befreiung und der 20. Jahrestag des Abschlusses des Staatsvertrages die Möglichkeit eines Gnadenaktes nahe.

3) Landesgericht Innsbruck, 15 Vr 97/70, wegen Verdachtes des Verbrechens des Betrugers nach den §§ 197, 199 lit.d, 200, 201 lit.d, 203 StG, des Verbrechens des Diebstahls nach den §§ 171, 174 I lit.d StG und des Verbrechens

- 3 -

der Mitschuld am Verbrechen der versuchten Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt nach den §§ 5, 9, 101 StG:

Im Hinblick auf das jahrzehntelange Zurückliegen der Straftaten und den schlechten Gesundheitszustand des in der Bundesrepublik Deutschland lebenden 73-jährigen Betroffenen konnte das Bedürfnis nach weiterer Strafverfolgung verneint werden. Weiters wurde berücksichtigt, daß nach den Intentionen des Herrn Bundespräsidenten im Ausland befindlichen Österreichern aus Anlaß der dreißigsten Wiederkehr des Jahres der Befreiung^{und} des 20. Jahrestages des Abschlusses des Staatsvertrages die ungehinderte Rückkehr in die Heimat ermöglicht werden sollte.

4) Landesgericht Eisenstadt, 6 Vr 471/73, wegen Verdachtes des Vergehens des unbefugten Gebrauches von Fahrzeugen nach dem § 467 b StG :

Der Angeklagte erlitt durch den bei der Ausführung der Tat verursachten Unfall selbst schwere Verletzungen, die zu einer Querschnittlähmung führten. Ein sinnvoller Strafvollzug wäre nicht möglich gewesen.

5) Kreisgericht Wr. Neustadt, 7 Vr 1067/67, wegen Verdachtes des Verbrechen des teils vollbrachten, teils versuchten Diebstahls nach den §§ 171, 174 I lit.d, II lit.a und 8 StG sowie der Übertretung nach dem § 516 StG :

Der Vorschlag erfolgte mit Rücksicht auf die aus der straffreien Führung und die berufliche Weiterbildung in den USA ableitbare Resozialisierung des Verdächtigen und auf die dreißigste Wiederkehr des Jahres der Befreiung und den 20. Jahrestag des Abschlusses des Staatsvertrages.

6) Landesgericht für Strafsachen Wien, 6 d Vr 4841/68, wegen Verdachtes des Verbrechen des Betruges als Mitschuldiger nach den §§ 5, 197, 200, 201 lit.d, 203 StG, des Vergehens der fahrlässigen Krida nach dem § 486 Z. 1 und 2 (§ 486 c) StG sowie

Vergehens nach dem § 122 GesmbHG :

Der Gnadenvorschlag erfolgte im Hinblick auf das lange Zurückliegen der Tatzeiten, die bisherige Unbescholtenheit, die schwere Erkrankung des Verdächtigen, welche die Verhandlungsfähigkeit ausschloß, den relativ geringen Schuldgehalt der Straftaten sowie aus Anlaß des 30. Jahrestages der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs und des 20. Jahrestages der Unterzeichnung des Österreichischen Staatsvertrages.

7) Kreisgericht Wels, 11 Vr 1170/54, wegen Verdachtes des Verbrechens der Mitschuld am Verbrechen der Abtreibung der eigenen Leibesfrucht nach dem § 146 StG :

Der Gnadenvorschlag wurde im Hinblick auf das lange Zurückliegen der Straftat und den 30. Jahrestag der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs und den 20. Jahrestag der Unterzeichnung des Österreichischen Staatsvertrages erstattet.

8) Kreisgericht Krems an der Donau, 4 Vr 636/73, wegen Verdachtes des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach dem § 335 StG :

Unter Berücksichtigung der Folgen der Tat - Tod der Gattin und eigene schwere Verletzung - und der schweren Erkrankung des Betroffenen, die eine Fortsetzung des Verfahrens durch einen langen Zeitraum überhaupt verhinderte, hätte eine weitere Verfolgung eine unzumutbare Härte bedeutet.

9) Landesgericht für Strafsachen Wien, 6 b S Vr 10.672/48, wegen Verdachtes des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach dem § 101 StG, des Verbrechens der Untreue nach dem § 183 StG, des Verbrechens der Untreue nach dem § 205 c StG und des Vergehens der fahrlässigen Krida nach dem § 486 Z. 1 und 2 StG :

Der Gnadenvorschlag wurde im Hinblick auf das lange Zurückliegen der Straftat, das Wohlverhalten des Angeklagten vor und nach der Tat und den 30. Jahrestag der Wiederher-

- 5 -

stellung der Unabhängigkeit Österreichs und den 20. Jahrestag der Unterzeichnung des Österreichischen Staatsvertrages erstattet.

10) Bezirksgericht Mauthausen, U 374/75, wegen Verdachtes des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach dem § 88 Abs. 1 StGB :

Der Beschuldigte erlitt durch den von ihm verursachten Unfall eine (voraussichtlich) irreparable Querschnitt-Lähmung. Eine Verurteilung hätte für den Beschuldigten nur eine besondere Härte dargestellt.

11) a) Landesgericht für Strafsachen Wien, 26 b Vr 4723/71, wegen Verdachtes der Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsame Handanlegung gegen obrigkeitliche Personen nach dem § 81 StG, durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut nach dem § 83 StG, durch Entführung nach dem § 96 StG, durch Erpressung nach dem § 98 lit. a und b StG und durch gefährliche Drohung nach dem § 99 StG, des Vergehens des Auflaufes nach den §§ 279 und 283 StG sowie der Übertretung der teils vollendeten, teils versuchten vorsätzlichen körperlichen Beschädigung nach den §§ 411 und 8 StG;

b) Landesgericht für Strafsachen Wien, 10 b E Vr 222/72, wegen Verdachtes des Vergehens der unerlaubten Abwesenheit nach dem § 8 MilStG und des Verbrechens der Desertion nach dem § 9 Abs. 1 MilStG sowie der Übertretung der vorsätzlichen körperlichen Beschädigung nach dem § 411 StG;

c) Jugendgerichtshof Wien, 3 Vr 1330/69, wegen Verdachtes des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums nach dem § 85 lit. a StG;

d) Strafbezirksgericht Wien, 6 U 2386/71, wegen Verdachtes der Übertretung der vorsätzlichen körperlichen Be-

schädigung nach dem § 411 StG :

Die Betroffenen haben sich mit großem Engagement einer im öffentlichen Interesse gelegenen Betätigung zugewendet und damit von sich aus einen gewichtigen Beitrag zu ihrer gesellschaftlichen Integration geleistet. Weiters waren die zeitlichen Aspekte des Falles und der Umstand maßgebend, daß einerseits die Fortsetzung der Strafverfahren zumindest teilweise auf erhebliche Beweisschwierigkeiten gestoßen wäre, andererseits aus Anlaß des 30. Jahrestages der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs und des 20. Jahrestages der Unterzeichnung des Österreichischen Staatsvertrages im Ausland befindlichen Österreichern die ungehinderte Rückkehr in die Heimat ermöglicht werden sollte.

12) Landesgericht für Strafsachen Wien, 22 b Vr 11.735/47 (22 b Vr 2065/70, wegen Verdachtes des Verbrechens der Veruntreuung nach dem § 183 StG, des Verbrechens des teils versuchten, teils vollbrachten Betruges nach den §§ 197, 199 lit.d und 8 StG, des Verbrechens der zweifachen Ehe nach dem § 206 StG, des Verbrechens des Diebstahls nach den §§ 171, 173 StG :

Grundlage des Gnadenvorschlages war sowohl das lange Zurückliegen der Straftaten als auch der Umstand, daß aus Anlaß des 30. Jahrestages der Wiederherstellung der Republik Österreich und des 20. Jahrestages der Unterzeichnung des Staatsvertrages im Ausland befindlichen Österreichern die ungehinderte Rückkehr in die Heimat ermöglicht werden sollte.

13) Bezirksgericht Kitzbühel, U 1399/69, wegen Verdachtes der Übertretung des unbefugten Gebrauches von Fahrzeugen nach dem § 467 b StG :

Gegen einen Vorschlag auf Niederschlagung des Strafverfahrens ergaben sich im Hinblick auf den geringen Unrechtsgehalt der Delikte, das langjährige Wohlverhalten des Beschuldigten und den Umstand keine Bedenken, daß die in

- 7 -

dem noch nicht rechtskräftigen Urteil verhängte Strafe gemäß § 1 AmnestieG 1975 nachzusehen gewesen wäre. Darüber hinaus sollte dem Beschuldigten der Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft ermöglicht werden.

14) Landesgericht für Strafsachen Wien, 23 a Vr 6453/74, wegen Verdachtes des Vergehens der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach den §§ 223, 224 StGB :

Die Aufrechterhaltung der Strafverfolgung des durch Jahre hindurch straflos gebliebenen Beschuldigten hätte die Vernichtung seiner Existenz in der Bundesrepublik Deutschland bedeutet.

15) Landesgericht für Strafsachen Wien, 24 a Vr 5101/58, wegen Verdachtes des Verbrechens des Betrugers nach den §§ 197, 200 und 203 StG und des Vergehens der fahrlässigen Krida nach dem § 486 Z. 1 und 2 StG :

Zugunsten des Beschuldigten sprachen das lange Zurückliegen der Taten, seine Straflosigkeit an seinem jetzigen Aufenthaltsort, sein hohes Alter (73) und der Umstand, daß ihm die Einreise in die USA, wo seine frühere Lebensgefährtin lebt, infolge des Strafverfahrens verwehrt war.

16) Kreisgericht Ried/Innkreis, Vr 4/58, wegen Verdachtes des Verbrechens der Desertion nach dem § 583 StG :

Die Nachteile, die der Beschuldigte wegen des anhängigen Strafverfahrens hinnehmen mußte, standen in keinem vertretbaren Verhältnis zu jener Strafe, die im Falle eines Schuldspruches bei Berücksichtigung des langen Zurückliegens der Tat und des langjährigen Wohlverhaltens des Gnadenwerbers zu verhängen gewesen wäre.

17) Bezirksgericht Horn, Z 163/64, wegen Verdachtes des teils vollbrachten, teils versuchten Verbrechens der Unzucht wider die Natur nach den §§ 129 I lit. b und 8 StG und des Verbrechens der versuchten Verführung zur Unzucht nach den §§ 8, 152 III StG :

Für den erbetenen Gnadenerweis sprachen vor allem

das lange Zurückliegen der Taten, deren persönlicher Schuldgehalt nicht zu hoch angesetzt werden konnte, und das Wohlverhalten des Beschuldigten.

18) Landesgericht für Strafsachen Graz, 12 E Vr 855/77/
wegen Verdacht des Vergehens der versuchten Nötigung nach den §§ 15, 105 StGB :

Bei Beurteilung des Falles wurde davon ausgegangen, daß es sich bei der Tat (Drohung) um den ersten Verstoß des an einer schweren Krankheit leidenden und daher verhandlungsunfähigen Angeklagten gehandelt hat, die aus dem durch die Erkrankung bedingten psychischen und physischen Zustand erklärlich war.

19) Kreisgericht Krems, 4 Vr 526/52, wegen Verdacht des Verbrechens des teils vollbrachten, teils versuchten Diebstahls nach den §§ 171, 173, 176 II lit.b und 8 StG und des Verbrechens der Verleumdung nach dem § 209 StG :

Für den Gnadenvorschlag waren das Alter des Gnadenwerbers (69 Jahre), sein unbescholtener Lebenswandel, die seit den Taten verstrichene Zeit und der Umstand maßgebend, daß offene Schadenersatzansprüche nicht mehr vorlagen.

20) Kreisgericht Ried/Innkreis, 7 E Vr 302/77, wegen Verdacht des Vergehens der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach dem § 224 (§ 223 Abs.2) StGB :

Das Fehlverhalten des Beschuldigten wies einen relativ geringfügigen Unrechtsgehalt auf, ein Schaden ist nicht eingetreten. Ferner wurde berücksichtigt, daß eine Verurteilung zu einer Ablehnung seines Einbürgerungsersuchens in der Bundesrepublik Deutschland und damit zu einer Existenzvernichtung des Beschuldigten hätte führen können, sowie der Umstand, daß das wegen desselben Vorfalles in der Bundesrepublik Deutschland eingeleitete Verfahren gemäß § 153 a der deutschen StPO eingestellt werden sollte.

21) Landesgericht für Strafsachen Wien, 28 b Vr 9313/69, wegen Verdacht des Vergehens des Betruges nach

- 9 -

den §§ 146, 147 Abs. 1 StGB und des Vergehens der Untreue nach dem § 133 Abs. 1 und 2 StGB :

Durch die Niederschlagung sollte dem in der Deutschen Demokratischen Republik lebenden Beschuldigten die Möglichkeit eröffnet werden; seine im hohen Alter stehende Mutter wiederzusehen, zumal die inkriminierten Straftaten vor nahezu 20 Jahren gesetzt worden waren und der Beschuldigte in seiner neuen Heimat einen den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenswandel führte.

Zu 4.) Der Herr Bundespräsident hat in allen diesen Fällen von seinem Gnadenrecht Gebrauch gemacht.

7. Juli 1978

Der Bundesminister :

